

## Statutenänderung vom 27. Januar 2012

An der Generalversammlung vom 27. Januar 2012 wurde der neue Wortlaut in Abschnitt 3 wie folgt geändert:

Der Antrag zum Beitritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.

(Die Bemerkung => nach Absolvierung einer Jahresmeisterschaft <= wird gestrichen)!

### Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen) und Ehrenmitgliedern, sowie freiwilligen Helfern. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

### Art. 3

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Der Antrag zum Beitritt kann nach ~~Absolvierung einer Jahresmeisterschaft~~ mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme als Mitglied der SG Döttingen entscheidet die Generalversammlung. Auf Antrag des Vorstandes.

Ausländer können von der Generalversammlung als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

### Art. 4

Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Nichtmitglieder können freiwillige Leistungen zu Gunsten des Vereins ausüben.